

Satzung zur Gewährung einer Dienstaufwandsentschädigung für den Hauptverwaltungsbeamten und dessen Stellvertreter

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreform-Anpassungsgesetzes (KommRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. I, S.202) i. V. m. § 4 (2) des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes (BbgBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVBl. I, S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVBl. I, S. 266) und der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung (KomDAEV) vom 1. Dezember 1994 (GVBl. II, S. 991), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2001 (GVBl. II, S. 638) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Der *Hauptverwaltungsbeamte* und sein Stellvertreter erhalten eine steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung zur Abdeckung des mit dem übertragenen Amt verbundenen zusätzlichen persönlichen Aufwandes.
- (2) Für die Bemessung der Dienstaufwandsentschädigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die in dieser Satzung getroffenen Regelungen.
- (3) *Die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung ist mit dem Tage des Wirksamwerdens der Ernennung aufzunehmen. Sie ist für die Dauer eines Verbotes der Führung der Dienstgeschäfte, einer vorläufigen Dienstenthebung im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren oder einer Zeit ohne Dienstbezüge einzustellen. Entsprechendes gilt bei der Abberufung mit dem Tage des Wirksamwerdens der Abberufung. Besteht der Anspruch danach nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag des Anspruchs ein Dreißigstel der monatlichen Dienstaufwandsentschädigung gezahlt.*
- (4) *Nimmt der Hauptverwaltungsbeamte seine Dienstgeschäfte für länger als einen Monat nicht wahr, so ist die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung mit Ablauf des Monats einzustellen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Dienstgeschäfte nicht mehr wahrgenommen werden. Satz 1 gilt nicht für Zeiten eines Erholungsurlaubs.*

§ 2 Dienstaufwandsentschädigung für den Hauptverwaltungsbeamten

- (1) Die Dienstaufwandsentschädigung des *Hauptverwaltungsbeamten* wird auf monatlich 150 EUR festgesetzt.

§ 3

Dienstaufwandsentschädigung für den 1. Stellvertreter des *Hauptverwaltungsbeamten*

(1) Die Dienstaufwandsentschädigung des 1. Stellvertreters des *Hauptverwaltungsbeamten* wird auf monatlich 52,50 EUR festgesetzt.

§ 4

Stellvertretung

(1) Für den Zeitraum, in dem der *Hauptverwaltungsbeamte* keinen Anspruch auf Gewährung einer Dienstaufwandsentschädigung hat, erhält der 1. Stellvertreter als dessen Vertreter die Dienstaufwandsentschädigung in der Höhe, die dem Hauptverwaltungsbeamten zustehen würde.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenwerda,

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter